



# Gemeinde Mittelberg / Kleinwalsertal

## Riezlern – Hirscheegg – Mittelberg

---

Auskunft: Erich Schuster  
Telefon: +43 5517/5315-221  
Fax: +43 5517/5315-229  
E-Mail: erich.schuster@gde-mittelberg.at

### Information für Grabnutzungsberechtigte

Die Friedhöfe Riezlern, Hirscheegg und Mittelberg stehen in der Verwaltung der Gemeinde Mittelberg. Die Bestimmungen der Friedhofordnung sind daher zu beachten. Aus gegebenem Anlaß wird auf die wichtigsten Bestimmungen und auf die Regelungen zur Grabpflege hingewiesen.

#### Auszug aus der Friedhofordnung

- Bei der Gestaltung der Grabstätten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass auch nach Setzungen das normale Geländenniveau eingehalten wird. Es ist deshalb die Entfernung von Erdmaterial nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zulässig. Die Grabstätten sind spätestens nach einem Jahr ab Erwerb des Benützungsbrechtes zu gestalten.
- Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Unpassende Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedgläser und dgl. sind zum Aufstellen von Schnittblumen nicht gestattet. Sie können durch die Friedhofverwaltung ohne vorangegangene Nachricht entfernt werden.
- In den Friedhöfen dürfen die Grabmale nicht höher als 1,50 m sein. Die maximale Breite beträgt beim Sondergrab mit einer Grabstelle 80 cm, beim Sondergrab mit zwei Grabstellen 140 cm. Die Länge ist den bestehenden Grabreihen anzupassen. Die Stärke des Grabmales darf 20 cm nicht übersteigen. Bei Grabkammern sind die Außenmaße der Einfassung samt Grabmal mit 80 cm in der Breite und 120 cm in der Länge (inkl. Grabmal) begrenzt. Die max. Stärke der Einfassung beträgt 15 cm, jene des Grabmales 20 cm. Die Höhe des Grabmales beträgt max. 130 cm. Bei Urnenerdgräbern sind die Außenmaße der Einfassung samt Grabmal mit 70 cm in der Breite und 90 cm in der Länge (inkl. Grabmal) begrenzt. Die max. Stärke der Einfassung beträgt 15 cm, jene des Grabmales 20 cm. Die Höhe des Grabmales beträgt max. 90 cm.
- Beim Grabmal sind Hochglanzpolituren, Betonwerksteine (Kunststeine) und Farbanstriche nicht zugelassen. Ebenso sind Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kies, Splitt und dgl. nicht gestattet. Schließlich dürfen zur Ausschmückung der Grabmäler Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoff und dgl. nicht verwendet werden.
- Für Grabplatten mit Inschriften treffen hinsichtlich Material und Gestaltung die gleichen Vorschriften zu.
- Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, nicht mehr standsichere Grabmale auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen. Die Benützungsberechtigte kann für Schäden haftbar gemacht werden, die durch das Umfallen von Grabzeichen verursacht werden.
- Nicht gestattet sind Grabmäler und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.
- Steinmetze, Gärtner etc. benötigen für Ihre gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof die Genehmigung der Friedhofverwaltung. Diese kann entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz Verwarnung gegen die Friedhofordnung verstößt oder die Anordnung der Friedhofverwaltung nicht befolgt. Für Schäden an Wegen und Anlagen, durch Fahrzeuge verursacht, hat der Fahrzeughalter aufzukommen. Bei Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofverwaltung das Befahren der Wege untersagen. Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

#### Hinweise für die Grabpflege

- Im Bereich der Kirche und des Friedhofes dürfen keinerlei Gegenstände wie Grabsteine, Umrandungen usw. abgestellt werden. Bei Nichtbeachtung wird die Friedhofverwaltung die Entsorgung veranlassen und die Kosten hierfür dem Verursacher in Rechnung stellen.
- Grünabfälle, Kerzen, überschüssiges Erdmaterial usw. muß vom Grabnutzungsberechtigten auf eigene Kosten entsorgt werden. Grünabfälle und Erdmaterial können beim Wertstoffhof kostenlos entsorgt werden. Dem Personal des Wertstoffhofes ist anzuzeigen, dass es sich um Erdmaterial aus der Grabpflege handelt. Ansonsten müßte eine Entsorgungsgebühr entrichtet werden.

**Für Fragen steht Ihnen Herr Erich Schuster oder Herr Florian Felder während der Amtsstunden zur Verfügung.**